Gemeinsamer Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL): Erstellung eines Servicedokuments

Vom 10. September 2025

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a Verfahrensordnung in seiner Sitzung am 10. September 2025 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, das Servicedokument (z.B. pdf-Servicedokument, Online-Formular oder Excel-Tabelle) für die Übermittlung der Meldung bei Nichteinhaltung gemäß § 11 Absatz 3 PPP-RL ab dem Erfassungsjahr 2026 zu erstellen.

Dies inkludiert auch die Anpassung des Servicedokuments an die Änderungen der PPP-RL. Das Servicedokument hat dem Inhalt der Richtlinie zu entsprechen und zwar fortlaufend. Dabei ist auf die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Operationalisierung zu achten. Dies beinhaltet die Definition von Muss-Feldern sowie eine Plausibilitätsprüfung auf unausgefüllte Muss-Felder innerhalb des Dokumentes. Etwaige erforderliche Ausfüllhinweise sind in das Servicedokument zu integrieren.

Ferner ist auch eine Anpassung des Webportals und der Auswertungsroutinen erforderlich.

Das IQTIG bietet ausschließlich für technische Fragestellungen Support.

II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist die Einbeziehung des IQTIG in die Umsetzung der Vorgaben der PPP-RL, die u.a. auch ein Nachweisverfahren zur Schaffung von Transparenz über das stationäre Versorgungsgeschehen im Bereich Psychiatrie und Psychosomatik vorsieht. Für die Meldungen bei Nichterfüllung gemäß § 11 Absatz 3 ist festgelegt, dass diese über ein vom G-BA zur Verfügung gestelltes Servicedokument zu übermitteln sind.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,

b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,

c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und

d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

a) Das Servicedokument ist dem G-BA bis zum 10. Oktober 2025 vorzulegen. Dem Servicedokument ist ein Bericht über die intern erfolgten Prüfungen zur Qualitätssicherung beizufügen.

b) Jede Anpassung des Servicedokuments aufgrund einer Änderung der PPP-RL ist dem G-BA spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Plenumsbeschluss zur Änderung der PPP-RL vorzulegen. Dem Servicedokument ist ein Bericht über die intern erfolgten Prüfungen zur Qualitätssicherung beizufügen.

Berlin, den 10. September 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag